



GEBRA Nonfood Handelsgesellschaft mbH & Co. KG

Lieferanten-Verhaltenskodex Januar 2015

Umfang des GEBRA Verhaltenskodex

Für Gebra Nonfood Handelsgesellschaft mbH & Co KG ist es wichtig, Verantwortung zu übernehmen. Um unsere Erwartungen in dieser Angelegenheit unseren Lieferanten näher zu bringen, haben wir den vorliegenden Verhaltenskodex festgelegt.

Der GEBRA Verhaltenskodex ist für alle unsere nationalen und internationalen Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten, ihren Unterlieferanten und Geschäftspartnern obligatorisch. Die Begriffe "Lieferant" und "Werk" werden im gesamten Verhaltenskodex als universelle Begriffe für unsere Lieferanten, Subunternehmer und Geschäftspartner sowie ihre Gebäude verwendet. Weiterhin wird der Begriff "GEBRA" für Gebra Nonfood Handelsgesellschaft mbH & Co KG verwendet.

GEBRA erwartet von seinen Lieferanten Verbesserungen, sollten die Standards des Verhaltenskodexes nicht erfüllt werden, sowie die Umsetzung nachhaltiger Managementsystem zur Sicherstellung der laufenden Einhaltung dieser. Unser Lieferant ist für die Einbeziehung aller Geschäftspartner verantwortlich, damit sie diesen Verhaltenskodex befolgen.

Wir beabsichtigen, mit Lieferanten zusammen zu arbeiten, die unsere Werte teilen. Durch Unterzeichnung des vorliegenden Verhaltenskodexes ermöglicht der Lieferant uns, GEBRA sowie allen entsprechenden Geschäftspartnern regelmäßige Besuche zur Überprüfung, ob die Arbeitsbedingungen unsere Anforderungen erfüllen, durchzuführen.

1. Einhaltung der Gesetze

Unsere allgemeine Regel ist, dass unsere Lieferanten alle relevanten nationalen Gesetze in dem Land einhalten, in dem sie tätig sind. Sollte eine der folgenden Anforderungen mit den nationalen Gesetzen in einem Land im Widerspruch stehen, gilt das Gesetz dieses Landes vor diesem Verhaltenskodex. In diesen Fällen sollte GEBRA unverzüglich informiert werden, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Einige Abschnitte dieses Verhaltenskodexes können strenger sein als einige nationale Gesetze. Es ist wichtig zu verstehen, dass wir immer von unseren Kunden erwarten, dass sie die höchsten Standards anwenden.

2. Der Arbeitsplatz wird frei gewählt

2.1 Es gibt normalerweise 3 Arten von Zwangsarbeit:

-Strafarbeit bezieht sich auf die Arbeit, die von Strafgefangenen als Teil ihrer Strafe ausgeführt wird und üblicherweise nicht vergütet wird.

-Arbeitsverpflichtung (indentured labor) bezieht sich auf die Arbeit, die von einem vertraglich für eine bestimmte Zeit an einen Arbeitgeber gebundenen Arbeitnehmer ausgeführt wird.

-Schuldknechtschaft (bonded labor) bezieht sich auf eine illegale Praxis, bei der Arbeitgeber hochverzinsten Darlehen an Arbeitnehmer vergeben, die dann zu geringen Löhnen zur Abzahlung ihrer Schulden arbeiten müssen. GEBRA toleriert die Nutzung jeglicher Form von Zwangsarbeit nicht.

2.2 Mitarbeiter müssen keine Art von "Einzahlungen" als Beschäftigungsbedingungen hinterlegen. Das Recht des Mitarbeiters, den Arbeitsplatz zu verlassen, ist nicht beschränkt.

3. Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlung werden eingehalten

3.1 Beschäftigte können ihre Anmerkungen/Anliegen äußern, die Lieferanten sollten eine offene Kommunikation zwischen Arbeitnehmern und Geschäftsführung bei Einhaltung des Rechts der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, Organisation in Gewerkschaften und Tarifverhandlungen fördern.

3.2 Lieferanten bedrohen, bestrafen, beschränken oder wirken nicht auf rechtmäßige Bemühungen von Arbeitgebern, Vereinigungen beizutreten, ein.

- 3.3 Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und sollten in der Lage sein, ihre jeweiligen Funktionen am Arbeitsplatz auszuüben.
- 3.4 An Orten, an denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen laut Gesetz beschränkt ist, ermöglicht der Arbeitgeber die Entwicklung paralleler Mittel zur unabhängigen und freien Vereinigung und Verhandlung und behindert dies nicht.

4. Die Arbeitsbedingungen sind gesund und sicher

- 4.1 Lieferanten sollten für eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung sorgen, um Unfälle und Verletzung der Gesundheit zu vermeiden, die sich aus dem Arbeitsverlauf ergeben, mit diesem verbunden sind oder während des Arbeitsverlaufs oder als Ergebnis des Betriebs der Anlagen des Lieferanten auftreten.
- 4.2 Die Lieferanten stellen ferner sicher, dass dieselben Standards auch für Schlafsaal- und Kantineinrichtungen gelten.
- 4.3 Gebäudestandards, einschließlich Bauwerk, Feuer- und elektrische Sicherheitsstandards entsprechen mindestens den lokalen Gesetzen und Vorschriften. Zusätzlich müssen alle in Bangladesch ansässigen Lieferanten die Anforderungen des Accord (Abkommens) befolgen.
- 4.4 Es wird für einen Zugriff auf saubere und voll ausgestattete Toiletteneinrichtungen und auf Trinkwasser (sicheres Trinken) und, falls zutreffend, auf sanitäre Einrichtungen zur Lebensmittellagerung gesorgt.
- 4.5 Die Beschäftigten erhalten eine regelmäßige, aufgezeichnete Gesundheits- und Sicherheitsschulung, die für neue oder neu zugeteilte Arbeitnehmer wiederholt werden muss. Alle Mitarbeiter sollten die Sicherheitsvorkehrungen im Werk kennen, wie zum Beispiel den Zugang zu den Notausgängen, wo sich Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Geräte usw. befinden.
- 4.6 Die Lieferanten übertragen die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit einem Vertreter des leitenden Managements.

5. Kinderarbeit wird nicht toleriert

- 5.1 Die Lieferanten beteiligen sich nicht an Kinderarbeit bzw. unterstützen keine Kinderarbeit, wie in der ILO Konvention C138 und/oder C182 definiert.
- 5.2 Die Werke beschäftigen nur Arbeitnehmer, die die geltenden rechtlichen Anforderungen zum Mindestalter erfüllen oder mindestens 15 Jahre alt sind, je nach dem, wo ein höheres Alter festlegt ist. Diese spezielle Alter darf nicht unter dem Alter für den Schulabschluss gemäß Schulpflicht liegen.
- 5.3 Alle offiziellen Unterlagen, in denen das Alter jedes Arbeitnehmers angegeben ist, stehen zur Einsicht zur Verfügung. In den Ländern, in denen keine offiziellen Dokumente zur Verfügung stehen, um das genaue Geburtsdatum zu bestätigen, bestätigen die Werke das Alter des Arbeitnehmers mittels angemessener und zuverlässiger Bewertungsmethoden.
- 5.4 Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren arbeiten nicht nachts oder unter gefährlichen Arbeitsbedingungen.
- 5.5 Die Lieferanten entwickeln oder beteiligen sich an und tragen zu Richtlinien und Programmen bei, die den Übergang eines Kindes vorsehen, welches Kinderarbeit durchführt, um es ihm bzw. ihr zu ermöglichen, eine qualitativ hochwertige Bildung zu erhalten und beizubehalten, bis er bzw. sie kein Kind mehr ist.

6. Angemessene Löhne und Gehälter sowie Leistungen werden allen Arbeitnehmern bereitgestellt

- 6.1 Jeder Beschäftigte hat das Recht, ein Einkommen zu erhalten, das seine bzw. ihre Grundbedürfnisse erfüllt. Das laut lokaler Regierung geforderte Mindestgehalt sollte die Mindestanforderung sein, stellt jedoch keine Empfehlunggrundlage dar.

- 6.2 Die Lieferanten stellen den Beschäftigten alle rechtlich vorgeschriebenen Leistungen bereit, einschließlich Jahresurlaub und Feiertage, wie laut Gesetz festgelegt.
- 6.3 Alle Beschäftigten werden regelmäßig und rechtzeitig bezahlt. Zusätzlich zu Ihrer Vergütung für die reguläre Arbeitszeit werden die Beschäftigten für Überstunden mit Überstundenzuschlag vergütet. Beschäftigte, die Akkordarbeit leisten, werden nicht vom Recht auf den Erhalt einer Überstundenvergütung ausgeschlossen.
- 6.4 Alle Arbeitnehmer erhalten schriftliche und verständliche Informationen über ihre Arbeitsbedingungen, einschließlich Löhne und Gehälter sowie Leistungen und Zahlungszeiten vor Beginn der Beschäftigung.
- 6.5 Es sind weder Gehaltsabzüge als Disziplinarmaßnahme noch jegliche Abzüge vom Lohn und Gehalt, die nicht laut Gesetz vorgesehen sind, ohne die ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Arbeitnehmers zulässig. Alle Disziplinarmaßnahmen sollten aufgezeichnet werden.

7. Die Arbeitszeiten sind nicht übermäßig

- 7.1 Arbeitszeiten sowie reguläre freie Tage entsprechen den nationalen Gesetzen und überschreiten die gesetzliche Grenze gemäß Industriestandards nicht, je nach dem, was einen größeren Schutz bietet.
- 7.2 Obgleich vereinbart wird, dass Überstunden von Zeit zu Zeit erforderlich sind, erfolgen diese freiwillig und auf Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung mit den Arbeitnehmern. Die Überstunden überschreiten keinesfalls 12 Stunden pro Woche und dürfen nicht regelmäßig gefordert werden.
- 7.3 Die Lieferanten zeichnen die Arbeitszeit aller Beschäftigten vollständig und genau auf und die Zeitaufzeichnungen für alle Arbeitnehmer stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

8. Es wird keine Diskriminierung gestattet

- 8.1 Die Werke sollten nur Arbeitnehmer auf Grundlage ihrer Fähigkeit, die Arbeit zu erledigen, beschäftigt werden und nicht auf Grundlage ihrer persönlichen Eigenschaften oder ihrer Überzeugungen.
- 8.2 Niemand unterliegt einer Diskriminierung bezüglich der Beschäftigung, einschließlich der Einstellung, des Lohns, der Leistungen, Weiterbildungsmöglichkeiten, Beförderung, Disziplin, der Kündigung oder des Ruhestands aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Religion, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Nationalität, der politischen Meinung, des sozialen oder ethnischen Ursprungs, der Mutterschaft oder des Familienstands.
- 8.3 Alle Beschäftigten erhalten die gleiche Vergütung für Arbeit von gleichem Wert, die gleiche Bewertung der Qualität ihrer Arbeit und die gleichen Möglichkeiten, alle offenen Stellen zu füllen.
- 8.4 Die Werke bieten angemessene Leistungen und Räumlichkeiten für weibliche Arbeitnehmerinnen in Verbindung mit einer Schwangerschaft, der Geburt eines Kindes und dem Stillen. Arbeitnehmer, die in Elternzeit gehen, haben das Recht, ihre Beschäftigung unter denselben Bedingungen, die für sie vor Antritt der Elternzeit galten, wieder aufzunehmen.

9. Belästigung oder Missbrauch ist nicht gestattet

- 9.1 Die Arbeitnehmer werden mit Respekt und Würde behandelt.
- 9.2 Die Werke sollten keine körperlichen Handlungen zur Bestrafung oder Nötigung der Arbeitnehmer durchführen oder gestatten, sie sollten keine psychische Nötigung oder eine andere Form des nicht körperlichen Missbrauchs, einschließlich Androhung von Gewalt, sexuelle Belästigung, Anschreien oder verbalen Missbrauch, vornehmen oder gestatten.

10. Umwelt

- 10.1 Lieferanten und ihre Geschäftspartner erfüllen die Umweltregeln, Vorschriften und Standards, die für den Arbeitsplatz, die hergestellten Produkte und die Herstellungsmethoden gelten, und beachten alle umweltbewussten Praktiken an den Standorten, an denen sie tätig sind, und bezüglich der von ihnen verwendeten Materialien. Von den Lieferanten und ihren Geschäftspartnern wird ebenfalls erwartet, dass sie das Land, welches sie für jedweden Zweck nutzen, respektvoll behandeln, sodass dieses nicht langfristig beschädigt wird, und dass sie respektvoll der Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt, die sie teilen, gegenüber handeln.
- 10.2 Unsere Umwelt- und sozialen Kriterien sind gleichermaßen wichtig. Daher werden Umweltkriterien genau so bewertet wie die sozialen Standards.
- 10.3 Der Lieferant sollte eine schriftliche, vom Geschäftsführer unterzeichnete Umweltrichtlinie haben.
- 10.4 Der Lieferant hat eine Übersicht und Kopien der gültigen lokalen und nationalen Umweltgesetze und Vorschriften sowie anderer (Kunden-) Anforderungen bezüglich der Umwelt.
- 10.5 Der Lieferant sollte eine grundlegende Managementkontrolle haben, um seine Umweltaspekte und Performance regelmäßig zu prüfen und Prioritäten zu setzen und Ziele zur Reduzierung seiner Umweltaspekte mit oberster Priorität festzulegen.
- 10.6 Der Lieferant schult seine Arbeitnehmer (einschließlich Zeitarbeiter und Führungskräfte) bezüglich relevanter Umweltangelegenheiten mindestens ein Mal jährlich.
- 10.7 Jeder Lieferant muss die chemischen Beschränkungen der Zielländer für jeden von GEBRA erteilten Auftrag befolgen. Dies beinhaltet die GEBRA MRSL (Manufacturing Restricted Substances List for Textiles and Shoes = Liste der beschränkten Herstellungsstoffe für Textilien und Schuhe) sowie die Beschränkungen laut europäischer REACH Vorschrift, der US-CalProp 65 und andere, wie zutreffend. Wenn der Lieferant eine Wahl zwischen zwei Chemikalien hat, die demselben Zweck dienen, sollte er die auswählen, die weniger schädlich für die Umwelt ist. Der Lieferant führt

Aufzeichnungen über die Menge und die Art der vor Ort verwendeten Gefahrenstoffe mittels eines zur Verfügung stehenden MSDS (Materialsicherheitsdatenblatt).

- 10.8 Gefahrenstoffe werden eindeutig gekennzeichnet und in zweiten Behältern gelagert und, wo möglich, nur über einem wasserdichten Boden gehandhabt. Der Lieferant führt eine Liste aller über- und unterirdischen Lagerbehälter. Die Behälter sollten regelmäßig geprüft und gewartet werden, um ein Auslaufen zu vermeiden. Gefährlicher Abfall muss überwacht und minimiert werden. Dies muss sicher erfolgen.
- 10.9 Die Beschäftigten erhalten angemessene Schulungen, mindestens jährlich, bezüglich der Handhabung von Chemikalien bei normalen Aktivitäten und im Falle von Katastrophen, einschließlich der Nutzung persönlicher Schutzausrüstung.
- 10.10 Die Lieferanten müssen die Entgiftungsrichtlinien befolgen und sicherstellen, dass die Qualität des Ablaufwassers die Entgiftungsparameter oder mindestens die Parameter erfüllt, die in den lokalen und nationalen Vorschriften und/oder in der Wassereinleitungsgenehmigung festgelegt sind. Hierzu muss die Qualität des Ablaufwassers durch regelmäßige Tests überwacht werden. Die Prüfhäufigkeit muss mindestens die rechtlichen Anforderungen erfüllen.

11. Kodex- und Systemumsetzung

- 11.1 Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die notwendigen Systeme umsetzen und pflegen, um die Einhaltung dieses Kodexes sicherzustellen. Die Lieferanten sollten eine Management-Kontaktperson pro Werk ernennen, die für die Umsetzung dieses Verhaltenskodexes und die Kommunikation des Kodexes sowie seine Auswirkungen auf alle Betriebsmitarbeiter verantwortlich ist. Die Lieferanten sollten, wo angemessen realisierbar, die Grundsätze des Kodexes auf ihre eigene Lieferkette ausweiten. Dieses Umsetzungssystem ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil dieses GEBRA Lieferanten-Verhaltenskodexes. Das Umsetzungssystem beim Lieferanten sowie auf Unterlieferantenebene

sollte die Verpflichtung zu diesem GEBRA Lieferanten-Verhaltenskodex, ein Managementsystem, ein internes Überwachungssystem, Mitarbeiterschulungen sowie einen Ausbildungs- und Arbeitnehmer-Beschwerdemechanismus beinhalten.

- 11.2 Die Lieferanten pflegen alle Unterlagen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex sowie der erforderlichen Sozial- und Umweltgesetze nachzuweisen. Die Lieferanten stimmen zu, GEBRA, seinen autorisierten Vertretungen oder ernannten Prüfern diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Bewertungen und Audits mit oder ohne vorherige Mitteilung vorzulegen.
- 11.3 Die Lieferanten übertragen keine Arbeiten an andere Parteien als die, die von GEBRA vertraglich verpflichtet wurden.
- 11.4 Als Bedingung, Geschäfte mit GEBRA zu tätigen, muss jedes Werk, das an der Herstellung der GEBRA Produkte beteiligt ist, den GEBRA Lieferanten-Verhaltenskodex erfüllen. Um dies zu prüfen, gestatten die Lieferanten jederzeit Bewertungen und Audits aller an der Herstellung der GEBRA Produkte beteiligten Werke durch Mitarbeiter von GEBRA, ihren autorisierten Vertretungen und/oder den zugelassenen Prüfern. Als Teil des Überwachungsprozesses ist es den zugelassenen Prüfern gestattet, Gespräche mit Arbeitnehmern auf vertraulicher Basis zu führen und die Grundstücke und Gebäude zu kontrollieren.
- 11.5 Sollten wir feststellen, dass ein Lieferant unseren Verhaltenskodex nicht erfüllt, werden wir diesen bitten, Korrekturmaßnahmen innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens zu ergreifen. Sollten ernsthafte Nichteinhaltungen nicht unverzüglich vom Lieferanten behoben werden, behält sich GEBRA das Recht vor, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Möglichkeit der Vertragskündigung.
- 11.6 Eine Kopie dieses GEBRA Lieferanten-Kodex wird, übersetzt in alle Muttersprachen der Mitarbeiter, mitgeteilt und an einem hervorstechenden Ort, der allen Mitarbeitern zugänglich ist, innerhalb jedes Werks ausgelegt, in dem GEBRA Produkte hergestellt werden.